OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652503/4/JP

Datum:
Linz, 28. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der S M, S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 30. Juni 2022, GZ: BHVBVerk-2022-15256/20-Pl, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Strafbefehl des Amtsgerichtes Passau vom 28. Jänner 2022, Aktenzeichen: 10 Cs 15 Js 15293/21 wurde über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe in der Höhe von 60 Tagessätzen zu je 40 Euro, sohin insgesamt 2.400 Euro, verhängt. Es wurde der Beschwerdeführerin zur Last gelegt, dass sie am 20. November 2021 gegen 23:20 Uhr mit dem PKW Seat Ibiza, amtliches österreichisches Kennzeichen X, auf der N R-Straße, Passau, gefahren ist, obwohl sie infolge vorangegangenen Alkoholgenusses fahruntüchtig war. Eine bei der Beschwerdeführerin am 20. November 2021 um 23:55 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 1,86 Promille. Die Beschwerdeführerin hätte bei kritischer Selbstprüfung ihre Fahrtüchtigkeit erkennen können und müssen. Sie hat sich durch die Tat als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen. Die Beschwerdeführerin wurde daher beschuldigt, fahrlässig im Verkehr ein Fahrzeug geführt zu haben, obwohl Sie infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen, was strafbar als fahrlässige Trunkenheit im Verkehr gemäß §§ 316 Abs 1 und 2, 69, 69a deutsches Strafgesetzbuch (dt. StGB) ist.
Mit diesem Strafbefehl wurde der Beschwerdeführerin die deutsche Fahrerlaubnis entzogen und ausgesprochen, dass die Verwaltungsbehörde der Beschwerdeführerin für die Dauer von 13 Monaten keine neue Fahrerlaubnis erteilen darf. Dieser Strafbefehl ist in Rechtskraft erwachsen.

1.2. Mit Mandatsbescheid vom 14. März 2022 entzog die belangte Behörde der Beschwerdeführerin die in Deutschland erteilte Lenkberechtigung, ausgestellt von Kreis Coesfeld, Deutschland, am 29. Dezember 2004, für die Klassen AM, B, C1, BE, C1E und F auf die Dauer von 6 Monaten, gerechnet ab 20. November 2021. Weiters wurde die Absolvierung einer Nachschulung und die Vorlage eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens zur gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen sowie einer verkehrspsychologischen Stellungnahme angeordnet. Auch dieser Bescheid erwuchs in Rechtskraft.

1.3. Am 8. April 2022 wurde der Beschwerdeführerin eine Haarprobe entnommen. Befund und Gutachten über die Untersuchung der Haare auf Ethylglucuronid ergab eine Konzentration von 85 pg/mg, was für einen übermäßigen Alkoholkonsum im überprüften Zeitraum von drei Monaten spricht.

1.4. Am 5. Mai 2022 absolvierte die Beschwerdeführerin eine verkehrspsychologische Untersuchung. Laut verkehrspsychologischer Stellungnahme vom 18. Mai 2022 war die Beschwerdeführerin zu dieser Zeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse B bedingt geeignet.

1.5. Das amtsärztliche Gutachten vom 25. Mai 2022 lautete im Ergebnis auf „nicht geeignet“ zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Begründend verweist der zuständige Amtsarzt auf das Ergebnis der Haaranalyse.

1.6. Mit Bescheid vom 30. Juni 2022 entzog die belangte Behörde der Beschwerdeführerin die Lenkberechtigung für die Klassen AM, B, C1, BE, C1E und F wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung, gestützt in erster Linie auf das amtsärztliche Gutachten vom 25. Mai 2022.

1.7. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend führte sie zusammengefasst aus, dass das von ihr vorgelegte psychiatrische Gutachten nicht berücksichtigt worden sei, obwohl dieses den Ausführungen des Amtsarztes widersprechen würde.

1.8. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Mit Schreiben vom 6. September 2022 ersuchte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich das Amtsgericht Passau um Auskunft darüber, ob die vom Amtsgericht Passau ausgesprochene Entziehung der Fahrerlaubnis nur auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gelte oder ob damit das Recht ein Kraftfahrzeug zu lenken überhaupt entzogen wurde, also auch in Österreich seine Wirkung entfalte.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Beschwerdeführerin ist deutsche Staatsbürgerin und hat ihren Hauptwohnsitz in Österreich. Die Beschwerdeführerin war im Besitz einer deutschen

Lenkberechtigung für die Klassen BE, CE, MLT, ausgestellt am 29. Dezember 2004 im Kreis Coesfeld, Nr. J32001.

Mit Strafbefehl des Amtsgerichtes Passau vom 28. Jänner 2022, Aktenzeichen: 10 Cs 15 Js 15293/21 wurde über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe in der Höhe von 60 Tagessätzen zu je 40 Euro, sohin insgesamt 2.400 Euro, verhängt. Es wurde der Beschwerdeführerin zur Last gelegt, dass sie am 20. November 2021 gegen 23:20 Uhr mit dem PKW Seat Ibiza, amtliches österreichisches Kennzeichen X, auf der N R-Straße, Passau, gefahren ist, obwohl sie infolge vorangegangenen Alkoholgenusses fahruntüchtig war. Eine bei der Beschwerdeführerin am 20. November 2021 um 23:55 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 1,86 Promille. Die Beschwerdeführerin hätte bei kritischer Selbstprüfung ihre Fahrtüchtigkeit erkennen können und müssen. Sie hat sich durch die Tat als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen. Die Beschwerdeführerin wurde daher beschuldigt, fahrlässig im Verkehr ein Fahrzeug geführt zu haben, obwohl Sie infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen, was strafbar als fahrlässige Trunkenheit im Verkehr gemäß §§ 316 Abs 1 und 2, 69, 69a deutsches Strafgesetzbuch (dt. StGB) ist.
Mit diesem Strafbefehl wurde der Beschwerdeführerin die deutsche Fahrerlaubnis entzogen und ausgesprochen, dass die Verwaltungsbehörde der Beschwerdeführerin für die Dauer von 13 Monaten keine neue Fahrerlaubnis erteilen darf. Dieser Strafbefehl ist in Rechtskraft erwachsen.

Laut Mitteilung der Staatsanwaltschaft Passau vom 17. März 2022 besteht eine Fahrerlaubnissperre bis 27. Februar 2023.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Die relevanten Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches (dt StGB) lauten:

§ 69 Entziehung der Fahrerlaubnis

(1) Wird jemand wegen einer rechtswidrigen Tat, die er bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so entzieht ihm das Gericht die Fahrerlaubnis, wenn sich aus der Tat ergibt, dass er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist. Einer weiteren Prüfung nach § 62 bedarf es nicht.
(2) Ist die rechtswidrige Tat in den Fällen des Absatzes 1 ein Vergehen
1. der Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c),
1a. des verbotenen Kraftfahrzeugrennens (§ 315d),

2. der Trunkenheit im Verkehr (§ 316),
3. des unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142), obwohl der Täter weiß oder wissen kann, dass bei dem Unfall ein Mensch getötet oder nicht unerheblich verletzt worden oder an fremden Sachen bedeutender Schaden entstanden ist, oder
4. des Vollrausches (§ 323a), der sich auf eine der Taten nach den Nummern 1 bis 3 bezieht,
so ist der Täter in der Regel als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen.
(3) Die Fahrerlaubnis erlischt mit der Rechtskraft des Urteils. Ein von einer deutschen Behörde ausgestellter Führerschein wird im Urteil eingezogen.

§ 69a Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis

(1) Entzieht das Gericht die Fahrerlaubnis, so bestimmt es zugleich, dass für die Dauer von sechs Monaten bis zu fünf Jahren keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden darf (Sperre). Die Sperre kann für immer angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass die gesetzliche Höchstfrist zur Abwehr der von dem Täter drohenden Gefahr nicht ausreicht. Hat der Täter keine Fahrerlaubnis, so wird nur die Sperre angeordnet.
(2) Das Gericht kann von der Sperre bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen ausnehmen, wenn besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, dass der Zweck der Maßregel dadurch nicht gefährdet wird.
(3) Das Mindestmaß der Sperre beträgt ein Jahr, wenn gegen den Täter in den letzten drei Jahren vor der Tat bereits einmal eine Sperre angeordnet worden ist.
(4) War dem Täter die Fahrerlaubnis wegen der Tat vorläufig entzogen (§ 111a der Strafprozeßordnung), so verkürzt sich das Mindestmaß der Sperre um die Zeit, in der die vorläufige Entziehung wirksam war. Es darf jedoch drei Monate nicht unterschreiten.
(5) Die Sperre beginnt mit der Rechtskraft des Urteils. In die Frist wird die Zeit einer wegen der Tat angeordneten vorläufigen Entziehung eingerechnet, soweit sie nach Verkündung des Urteils verstrichen ist, in dem die der Maßregel zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten.
(6) Im Sinne der Absätze 4 und 5 steht der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis die Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins (§ 94 der Strafprozeßordnung) gleich.
(7) Ergibt sich Grund zu der Annahme, dass der Täter zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr ungeeignet ist, so kann das Gericht die Sperre vorzeitig aufheben. Die Aufhebung ist frühestens zulässig, wenn die Sperre drei Monate, in den Fällen des Absatzes 3 ein Jahr gedauert hat; Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 gelten entsprechend.

§ 69b Wirkung der Entziehung bei einer ausländischen Fahrerlaubnis

(1) Darf der Täter auf Grund einer im Ausland erteilten Fahrerlaubnis im Inland Kraftfahrzeuge führen, ohne dass ihm von einer deutschen Behörde eine Fahrerlaubnis erteilt worden ist, so hat die Entziehung der Fahrerlaubnis die Wirkung einer Aberkennung des Rechts, von der Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen. Mit der Rechtskraft der Entscheidung erlischt das Recht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland. Während der Sperre darf weder das Recht, von der ausländischen Fahrerlaubnis wieder Gebrauch zu machen, noch eine inländische Fahrerlaubnis erteilt werden.
(2) Ist der ausländische Führerschein von einer Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden und hat der Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland, so wird der Führerschein im Urteil eingezogen und an die ausstellende

Behörde zurückgesandt. In anderen Fällen werden die Entziehung der Fahrerlaubnis und die Sperre in den ausländischen Führerscheinen vermerkt.

3.2. Zunächst ist festzuhalten, dass das Landesverwaltungsgericht die zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgebliche Sach- und Rechtslage anzuwenden hat (statt vieler VwGH 21. Oktober 2014, Ro 2014/03/0076 und 27. Juli 2015, Ra 2015/11/0055 mwN).

Weiters ist festzuhalten, dass es nicht Aufgabe der Verwaltungsgerichte ist, abstrakte Rechtsfragen zu beantworten, sondern über eine Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG, in der die Rechtswidrigkeit des Bescheides behauptet wird, zu entscheiden (VwGH 15. Dezember 2014, Ro 2014/17/0121). Das Rechtsschutzinteresse besteht bei einer Bescheidbeschwerde im objektiven Interesse des Beschwerdeführers an der Beseitigung des angefochtenen, ihn beschwerenden Verwaltungsaktes. Dieses Interesse wird daher immer dann zu verneinen sein, wenn es für die Rechtsstellung des Beschwerdeführers keinen Unterschied mehr macht, ob der angefochtene Bescheid aufrecht bleibt oder aufgehoben wird bzw wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für den Beschwerdeführer keinen objektiven Nutzen hat und daher die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen soweit nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen. Daraus folgt, dass ein Beschwerdeführer vor dem Verwaltungsgericht keinen Anspruch auf die bloße Feststellung der Gesetzwidrigkeit des angefochtenen Bescheides hat; das Verwaltungsgericht ist ebenfalls nicht berufen, eine Entscheidung lediglich über abstrakt-theoretische Rechtsfragen zu treffen, denen keine praktische Relevanz mehr zukommen kann (vgl ua VwGH 27. Juni 2017, Ra 2017/10/0092, 31. Jänner 2018, Ra 2018/10/0022). Das bedeutet, dass es nicht Aufgabe der Verwaltungsgerichte ist, über die Rechtmäßigkeit der Entziehung eines ohnehin bereits erloschenen Rechts abzusprechen.

3.3. Laut § 69 Abs 1 deutsches Strafgesetzbuch entzieht das Gericht einer Person die Fahrerlaubnis, wenn sie wegen einer rechtswidrigen Tat, die sie bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, verurteilt wird oder nur deshalb nicht verurteilt wird, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, wenn sich aus der Tat ergibt, dass die Person zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist. Nach Abs 3 leg cit erlischt die Fahrerlaubnis mit Rechtskraft des Urteils. Es gilt dies für von einer deutschen Behörde ausgestellte Lenkberechtigungen.

Mit Strafbefehl des Amtsgerichtes Passau vom 28. Jänner 2022, Aktenzeichen: 10 Cs 15 Js 15293/21 wurde über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe in der Höhe von 60 Tagessätzen zu je 40 Euro, sohin insgesamt 2.400 Euro, verhängt. Es wurde der Beschwerdeführerin zur Last gelegt, dass sie am 20. November 2021

gegen 23:20 Uhr mit dem PKW Seat Ibiza, amtliches österreichisches Kennzeichen X, auf der N R-Straße, Passau, gefahren ist, obwohl sie infolge vorangegangenen Alkoholgenusses fahruntüchtig war. Eine bei der Beschwerdeführerin am 20. November 2021 um 23:55 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 1,86 Promille. Die Beschwerdeführerin hätte bei kritischer Selbstprüfung ihre Fahrtüchtigkeit erkennen können und müssen. Sie hat sich durch die Tat als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen. Die Beschwerdeführerin wurde daher beschuldigt, fahrlässig im Verkehr ein Fahrzeug geführt zu haben, obwohl Sie infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen, was strafbar als fahrlässige Trunkenheit im Verkehr gemäß §§ 316 Abs 1 und 2, 69, 69a deutsches Strafgesetzbuch (dt. StGB) ist.
Mit diesem Strafbefehl wurde der Beschwerdeführerin die Fahrerlaubnis entzogen und ausgesprochen, dass die Verwaltungsbehörde der Beschwerdeführerin für die Dauer von 13 Monaten keine neue Fahrerlaubnis erteilen darf. Dieser Strafbefehl ist in Rechtskraft erwachsen.

Obwohl schon aus dem Gesetzestext zu erkennen ist, dass es sich bei der Entziehung nach § 69 dt. StGB um eine allgemein gültige, also auch in Österreich wirksame, Maßnahme handelt, hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – insbesondere um die Interpretation deutschen Rechts durch ein österreichisches Gericht hintanzuhalten – mit Schreiben vom 6. September 2022 das Amtsgericht Passau um Beantwortung der Frage gebeten, ob die vom Amtsgericht Passau ausgesprochene Entziehung der Fahrerlaubnis nur auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gelte oder ob damit das Recht ein Kraftfahrzeug zu lenken überhaupt entzogen wurde, also auch in Österreich seine Wirkung entfalte.

Mit Schreiben vom 16. September 2022 wurde mitgeteilt, dass der Beschwerdeführerin ihre deutsche Fahrerlaubnis entzogen und ihr Führerschein unbrauchbar gemacht wurde. Aufgrund dieser Fahrerlaubnis sei es der Beschwerdeführerin nicht mehr gestattet Fahrzeuge zu führen, weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in Österreich.

Die Beschwerdeführerin hatte also zu dem Zeitpunkt, zu dem der nunmehr angefochtene Bescheid erlassen wurde, keine Lenkberechtigung.

3.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat die Sach- und Rechtslage zu seinem Entscheidungszeitpunkt heranzuziehen, woraus folgt, dass es dabei nur über ein Recht absprechen kann, welches zu seinem Entscheidungszeitpunkt auch (noch) existent ist. Aus diesem Grund darf das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht über einen Entzug einer Lenkberechtigung absprechen, welche zum Entscheidungszeitpunkt bereits entzogen war.
Für die Prüfung der Entzugsvoraussetzung der mangelnden gesundheitlichen Eignung wäre im vorliegenden Fall ausschlaggebend, wie sich die gesundheitliche

Eignung der Beschwerdeführerin zum Entscheidungszeitpunkt des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich darstellt. Angesichts dessen, dass die Lenkberechtigung entzogen ist, darf ein (nochmaliger) Entzug derselbigen nicht mehr geprüft werden und stellt die gesundheitliche Eignung ohnehin eine Voraussetzung dar, die bei einer (Neu-/Wieder-)Erteilung von Gesetzes wegen zu überprüfen ist (§ 3 Abs 3 Z 3 FSG), weshalb sich ein Verbot der (Neu-/Wieder)Erteilung bis zur Erlangung der gesundheitlichen Eignung im vorliegenden Fall erübrigt.

3.5. Da somit zum gegenständlichen Zeitpunkt mangels aufrechter Lenkberechtigung eine Prüfung der Rechtmäßigkeit des Entzugs ausscheidet und die Prüfung der gesundheitlichen Eignung Sache des Verfahrens in Bezug auf eine allfällige (Neu-/Wieder-)Erteilung einer Lenkberechtigung zum Entscheidungszeitpunkt ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

II. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da – soweit ersichtlich – keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Wirkung der Entziehung der Fahrerlaubnis nach dem deutschen Strafgesetzbuch existiert und der Lösung dieser Rechtsfrage eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar